

## Informationsbogen für den Einleger

### Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der start:bausparkasse AG sind geschützt durch:

**Sicherungsobergrenze:**

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

**Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:**

**Währung der Erstattung:**

**Kontaktdaten:**

**Weitere Informationen:**

### Vertragsnummer

Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)

100.000,00 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 EUR (2)

Die Obergrenze von 100.000,00 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)

7 Arbeitstage (4)

Euro

Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.  
A-1010 Wien, Börsegasse 11  
Telefon: +43 (1) 533 98 03 - 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 - 5  
E-Mail: office@einlagensicherung.at

www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

### Unterschriften

Einleger (Vertragsinhaber): Vorname, Familienname

Sozialvers. Nr.

Geb. Dat. (TTMMJJ)



Datum und Unterschrift

Einleger (Gesetzlicher Vertreter oder zusätzlicher Vertragsinhaber):  
Vorname, Familienname

Sozialvers. Nr.

Geb. Dat. (TTMMJJ)



Datum und Unterschrift

### Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

#### (1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung vom Einlagensicherungssystem erstattet.

#### (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 EUR auf einem Sparkonto und 20.000,00 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 EUR erstattet.

#### (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 EUR für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

#### (4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, ab dem 1. Jänner 2019 innerhalb von 15 Arbeitstagen, ab dem 1. Jänner 2021 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 1. Jänner 2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Bis zum 31. Dezember 2023 wird Ihnen die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalles an Sie erstatten kann, auf Ihren Antrag innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen auszahlen, um Ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Die Auszahlung des angemessenen Betrags wird die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. auf Basis und nach Prüfung Ihres Antrags, der ihr bereits vorliegenden Daten sowie der von der Bank bereitzustellenden Daten vornehmen. Ihr ursprünglicher Anspruch auf Auszahlung eines Betrags in Höhe Ihrer gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

#### Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Gedekte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalles keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles fällig wurden.